

zuständig: Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Liegenschaften

Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
14.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
17.03.2022	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Der Stadtrat beschloss am 25.06.2010 erstmals ein Haushaltskonsolidierungskonzept im Rahmen der Beantragung einer Bedarfszuweisung für das Jahr 2009. Dieses Konzept wurde mehrmals ergänzt.

Mit Schreiben vom 09.12.2021 zur Gewährung einer Stabilisierungshilfe 2021 forderte die Regierung von Oberfranken, dass die Stadt Hof bis spätestens 31.03.2022 das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept im Benehmen mit der Regierung fortschreibt, durch den Stadtrat beschließt und mit dem Ziel umsetzt, mittelfristig wieder die Leistungsfähigkeit zu erreichen.

Nachdem das aktuelle Konzept aus dem Jahr 2021 mit insgesamt 58 Maßnahmen bis auf die Maßnahmen 9 (Verkauf städtischer Gebäude), 11 (Minderung des Zuschusses an die EJSA wurde ab 2017 zurückgenommen), 35 (Verkauf städtischer Grundstücke), 40 (im Hinblick auf die Einführung eines digitalen Anordnungsworkflows, nun für 2023 vorgesehen) und 48 (Überprüfung der aktuellen Wartungsverträge) aus der Sicht der Stadt Hof vollständig umgesetzt wurde, wurde durch die Verwaltung ergänzende Maßnahmen zum Haushaltskonsolidierungskonzept erarbeitet. Diese Maßnahmen sind in beiliegender Liste als Maßnahmen 59 bis 62 in der Anlage 1 aufgeführt. Der Stand der Umsetzung der Maßnahmen 1 bis 58 ist in der Anlage 2 (Ergebnisse für 2021) zusammengestellt. Welche Konsolidierungsergebnisse im Finanzplan 2022 berücksichtigt werden, ist in der Anlage 3 ersichtlich. Die derzeit erkennbaren möglichen Verbesserungen für den Finanzplanungszeitraum betragen 2023 123.950 €, 2024 128.950 € und 2025 ebenfalls 128.950 €.

Im Schreiben vom 09.12.2021 wird zur Entscheidung über die Stabilisierungshilfe unter I.3 d auch zur Bedingung gemacht, im Rahmen der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes die freiwilligen Leistungen im Verwaltungshaushalt 2022 im Vergleich zum Durchschnitt der abgerechneten Jahre 2018 bis 2021 zu reduzieren. Die Berechnung des Durchschnitts der Jahre 2018 bis 2021 ist derzeit noch nicht möglich, da die Abrechnung des Jahres 2021 hinsichtlich der Inneren Verrechnungen noch nicht abgeschlossen werden konnte. Insoweit werden in der Anlage 4 beim Jahr 2021 zum einen die im Nachtragshaushaltsplan 2021 beinhaltenen Werte herangezogen zum anderen eine Hochrechnung für 2021 vorgenommen. Die Anlage 4 stellt insoweit eine Fortschreibung der Anlage 1 des Beschlusses des Stadtrates vom 25.02.2019, Beschluss-Nr. 955, dar.

Dabei deutet sich an, dass die freiwilligen Leistungen im Verwaltungshaushalt nach dem Planansatz 2022 geringer sind als der Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2021. Der endgültige Vergleich muss nach Vorliegen der endgültigen Rechnungsergebnisse 2021 nach Abrechnung der inneren Verrechnungen erfolgen.

Unter I.3.e wird mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 09.12.2021 gefordert, eine vollständige Aufstellung über alle freiwilligen Leistungen im Vermögenshaushalt vorzulegen. Insbesondere Investitionen in defizitären freiwilligen Einrichtungen sind zu berücksichtigen. Diese Übersicht über die im Haushaltsplan 2022 vorgesehenen Positionen des Vermögenshaushaltes des kameralen Kernhaushaltes sowie im Vermögensplan der Freiheitshalle ist in den Anlagen 5.1 und 5.2 beigefügt.

Unter I.3.f wird mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 09.12.2021 gefordert, die Möglichkeiten zur Beteiligung umliegender Kommune, des Landkreises Hof sowie des Bezirks Oberfranken an den defizitären Einrichtungen zu überprüfen. Hierbei kommt aus der Sicht der Verwaltung nur eine Beteiligung an den Kosten des Theaters in Frage. Eine Beteiligung anderer Kommunen oder des Landkreises an den Kosten der Freiheitshalle, des Museums oder der Bücherei erscheint völlig abwegig. Jedoch auch beim Theater sind die Chancen für die Stadt Hof, an der jetzigen Situation etwas zu ändern, eher gering: Es bedürfte die Zustimmung aller Mitglieder des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater, um § 11 der

Zweckverbandssatzung zu ändern. Dieser lautet: in Absatz 1 Satz 1: „Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen.“ In § 11 Abs. 2 ist geregelt: „Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.“ Unabhängig von diesen rechtlichen Gegebenheiten wurden Gespräche mit Vertretern des Landkreises Hof und des Bezirkes Oberfranken bereits begonnen, ein Ergebnis ist aber noch nicht erzielt worden. Gleiches gilt für eine erhöhte Förderung durch die Oberfrankenstiftung.

Wie sich aus dem in der Sitzung am 17.03.2022 vom Stadtrat zu beschließenden Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 ergibt, ist angesichts der zu befürchtenden weiterhin hohen sozialen Belastungen der Stadt Hof nicht damit zu rechnen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit in Form des Erreichens der Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in den Haushalten 2023 bis 2025 dargestellt werden kann. Nur durch Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage in den Jahren 2022 bis 2025 kann die ordentliche Tilgung der Kredite letztlich vollständig bestritten werden. Insoweit ist das unter I.3.i 3) geforderte Konzept, in dem das Jahr benannt werden soll, in welchem mit der Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit gerechnet wird, nicht erstellbar. Ebendeshalb ist die weitere Unterstützung durch den Freistaat Bayern erforderlich. Jedoch zeigte die Vergangenheit, dass die Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in den Rechnungsergebnissen der vergangenen Haushalte seit dem Jahr 2016 stets erreicht werden konnte.

Beschlussvorschlag:

Mit der Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes um die Maßnahmen 59 bis 62 gemäß der Anlage 1 besteht Einverständnis.

Der Stand der Umsetzung des bisherigen Konzeptes gemäß den Anlagen 2 und 3 wird zur Kenntnis genommen. Weitere Möglichkeiten zur Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind derzeit nicht ersichtlich.

Die in der Anlage 4 dargestellten Zuschussbedarfe im Verwaltungshaushalt 2022, die vom Freistaat Bayern als freiwillige Leistungen im Sinne der Stabilisierungshilfebescheide angesehen werden, werden derzeit als unverzichtbar seitens des Stadtrates betrachtet. Gleiches gilt für die in Anlage 5 dargestellten Positionen des Vermögenshaushaltes 2022 des kamerale Kernhaushaltes bzw. des Vermögensplanes der Freiheitshalle.

II. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.03.2022

zur Vorberatung.

III. In die Sitzung des Stadtrates am 17.03.2022

zur Beschlussfassung.

Hof, 9. März 2022
S t a d t H o f
Unternehmensbereich 3

Fischer
Stadtkämmerer

Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 Anlage 1
Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 Anlage 2
Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 Anlage 3
Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 Anlage 4

Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 Anlage 5.1
Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 Anlage 5.2